

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 81/11 B

L 16 SB 181/10 (Bayerisches LSG)
S 12 SB 274/08 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,
- Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. September 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.9.2011 hat das Bayerische Landessozialgericht einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung ihres Grades der Behinderung (GdB) mit mindestens 50 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, mit der sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, "ob die versorgungsmedizinischen Leitlinien hinsichtlich der regelmäßigen Einnahme von Hormonersatzpräparaten dem Stand der Wissenschaft entsprechen und ob die neuen medizinischen Erkenntnisse hinsichtlich der Einnahme von Hormonersatzpräparaten aufgrund der Gefährlichkeit dieser Medikamente und verbundenen Langzeitwirkungen einen Einzel-Grad der Behinderung bedingen, der sodann insgesamt zu einem höheren Gesamt Grad der Behinderung führt". Es ist schon zweifelhaft, ob die Klägerin mit dieser Fragestellung eine bestimmte Rechtsfrage aufgezeigt hat, die sich auf die Anwendung und Auslegung einer Rechtsnorm bezieht. Denn bei der Feststellung des GdB nach § 69 Abs 1 und 3 SGB IX geht es um die einzelfallbezogene Bewertung der Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen, also grundsätzlich um eine tatrichterliche Feststellung (*vgl BSG SozR 4-3250 § 69 Nr 10 RdNr 24*). Außerdem hat die Klägerin nicht hinreichend berücksichtigt, dass zukünftige



gesundheitliche Entwicklungen - auch aufgrund schädlicher Nebenwirkungen von Arzneimitteln - grundsätzlich keine gegenwärtige Behinderung bedingen. Insofern ist mindestens unklar, inwiefern die behaupteten neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die sich offenbar auf gefährliche Langzeitwirkungen von Hormonersatzpräparaten beziehen, überhaupt für die Bewertung des GdB von Bedeutung sein können.

- 5 Schließlich hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der von ihr formulierten Frage nur behauptet, nicht jedoch schlüssig dargestellt. Hierzu hätte sie anhand der vorliegenden höchst-richterlichen Rechtsprechung zur Feststellung des GdB darstellen müssen, dass sich die Frage mithilfe dieser Rechtsprechung nicht oder nicht ausreichend beantworten lasse. Daran mangelt es.
- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

